

Ordnung für die Ausbildung und Lizenzierung der Kampfrichter für das Trampolinturnen im Niedersächsischen Turner-Bund, Turnbezirk Braunschweig (Kampfrichterordnung)

Vorbemerkungen:

- 1. Im Interesse der Lesbarkeit des Textes wird bei Personenbezeichnungen stellvertretend für beide Geschlechter nur die männliche Wortform verwendet.*
- 2. Der Begriff "Lizenz" meint in dieser Ordnung ausschließlich: Kampfrichterlizenz für das Trampolinturnen.*

Teil A: Ausbildung und Lizenzen

1. Im Turnbezirk Braunschweig findet die Kampfrichterausbildung in zwei Stufen statt. (Sie findet ihre Fortsetzung in der Kampfrichterausbildung auf Landes- und höherer Ebene.) In der ersten Stufe werden Anfänger ohne Vorkenntnisse zu Kreiskampfrichtern (Lizenzstufe E) ausgebildet. In der zweiten Stufe erfolgt die Ausbildung zu Bezirkskampfrichtern (Lizenzstufe D = Basis-Lizenz). Die Ausbildung beschränkt sich im Turnbezirk auf das Trampolinturnen (TRA), da andere Wettkämpfe im Bezirk nicht stattfinden. Verantwortlich für Ausbildung und Lizenzverwaltung ist der Referent für das Kampfrichterwesen (Trampolinturnen) im Turnbezirk Braunschweig.
2. Bei der Ausbildung zum Kreiskampfrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 2.1. Der Auszubildende muss eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen.
 - 2.2. Die Ausbildung umfasst mindestens 8 LE.
 - 2.3. Mindestalter für die Prüfungsteilnahme: 12 Jahre.
 - 2.4. Es findet eine theoretische Ausbildung mit Auszügen der Wettkampfbestimmungen statt. Nicht behandelt werden: Bestimmungen zu deutschen Meisterschaften, dem deutschen Turnfest und allen internationalen Wettkämpfen sowie Aufgaben des Wettkampfleiters.
 - 2.5. Es findet eine praktische Ausbildung für die Haltungs-, die Synchronitäts und die HD-Wwertung statt.
 - 2.6. Es finden eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung mindestens für die Haltung und die Synchronität statt. Für die Referenzwertung bei der praktischen Prüfung muss mindestens ein Kampfrichter mit C-Lizenz (Landeslizenz) oder höher eingesetzt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im Gesamtergebnis als auch in der Haltungswertung je mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht wurden.
 - 2.7. Nach der Prüfung müssen folgende Informationen dem Referenten für das Kampfrichterwesen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zugeleitet werden: Ausbildungsplan (Zeitplan); Namen des/der Referenten und der für die Referenzwertung bei der Prüfung eingesetzten Kampfrichter; Teilnehmerliste (Name, Geburtstag, Anschrift, Tel., E-Mail); Prüfungsergebnis (mindestens aufgeschlüsselt in das Ergebnis der theoretischen Prüfung, der Haltungs- und der Synchronitätswertung; soweit stattgefunden auch HD-Wwertung.)
3. Sofern die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden wurde, erteilt der Referent für das Kampfrichterwesen die E-Lizenz und informiert die neuen Kampfrichter darüber. Die Lizenz kann nur durch den Referenten für das Kampfrichterwesen erteilt werden.
4. Die E-Lizenz gilt bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres. Weist der Lizenzinhaber vor Ablauf der Lizenz mindestens drei Kampfrichtereinsätze innerhalb der letzten beiden Jahre dieses Zeitraums nach, wird die Lizenz einmalig um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Lizenz nur nach erneuter erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich.
5. Bei der Ausbildung zum Bezirkskampfrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 5.1. Die Ausbildung erfolgt in der Regel durch den Referenten für das Kampfrichterwesen selbst oder mit seiner Beteiligung. Er muss der Ausschreibung, dem Ausbildungsplan (Zeitplan), dem Prüfungsplan und den Prüfungsaufgaben vorab zustimmen. Er kann der Ausbildung und Prüfung beiwohnen. Er kann alle Prüfungsdokumente einsehen.
 - 5.2. Der Auszubildende muss eine gültige C-Lizenz (oder höher) besitzen.
 - 5.3. Das Mindestalter für die Prüfungsteilnahme beträgt 14 Jahre.

- 5.4. Die Ausbildung umfasst mindestens 8 LE.
- 5.5. Zur Teilnahme werden ausschließlich Kampfrichter zugelassen, die bereits an einer Kampfrichterausbildung teilgenommen haben sowie über praktische Kampfrichtererfahrung verfügen. Beides ist mit der Anmeldung nachzuweisen.
- 5.6. Abweichend von Ziff. 5.4 und 5.5 kann auch eine zweitägige Ausbildung zum Bezirkskampfrichter ohne Vorkenntnisse angeboten werden. Diese Ausbildung umfasst mindestens 14 LE. Die Ausbildung muss die Inhalte der E-Lizenz-Ausbildung enthalten.
- 5.7. Es findet eine theoretische Ausbildung über die gesamten Wettkampfbestimmungen (einschl. Kampfrichteranweisungen und technische Bestimmungen, Punkte 4.4.1 und 5.1) statt. Nicht behandelt werden: Bestimmungen zu deutschen Meisterschaften, dem deutschen Turnfest und allen internationalen Wettkämpfen.
- 5.8. Es findet eine praktische Ausbildung für die Haltungs-, die Schwierigkeits- und die Synchronitätswertung statt.
- 5.9. Es findet eine theoretische und praktische Prüfung statt. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in Ziff. 5.5 genannten Inhalte. Die praktische Prüfung umfasst mindestens die drei in Ziff. 5.8 genannten Kampfrichterfunktionen. Für die Referenzwertung bei der praktischen Prüfung müssen mindestens zwei Kampfrichter mit C-Lizenz (Landeslizenz) oder ein Kampfrichter mit B-Lizenz (niedrigste Bundeslizenz) eingesetzt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im Gesamtergebnis als auch in der Haltungswertung je mindestens 70 % der möglichen Punkte erreicht wurden. Sofern weniger als 70 % aber mindestens 60 % erreicht wurden, wird eine E-Lizenz erteilt.
- 5.10. Nach der Prüfung müssen folgende Informationen dem Referenten für das Kampfrichterwesen innerhalb von 4 Wochen schriftlich zugeleitet werden: Ausbildungsplan (Zeitplan); Namen des/der Referenten und der für die Referenzwertung bei der Prüfung eingesetzten Kampfrichter; Teilnehmerliste (Name, Geburtstag, Anschrift, Tel., E-Mail); Prüfungsergebnis (mindestens aufgeschlüsselt in das Ergebnis der theoretischen Prüfung, der Haltungs-, der Schwierigkeits- und der Synchronitätswertung, falls stattgefunden auch der HD-Wertung.)
6. Sofern die in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen ohne Einschränkungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden wurde, erteilt der Referent für das Kampfrichterwesen die D-Lizenz und informiert die neuen Kampfrichter darüber. Die Lizenz kann nur durch den Referenten für das Kampfrichterwesen erteilt werden.
7. Die D-Lizenz gilt bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres. Weist der Lizenzinhaber vor Ablauf der Lizenz mindestens drei Kampfrichtereinsätze auf Bezirksebene innerhalb der letzten beiden Jahre dieses Zeitraums nach, wird die Lizenz einmalig um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Lizenz nur nach erneuter erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich.
8. Der Referent für das Kampfrichterwesen spricht Empfehlungen für eine Teilnahme an der Kampfrichterausbildung auf Landesebene in der Regel nicht ohne folgende Mindestvoraussetzungen aus: Besitz einer gültigen D-Lizenz; mehrere Einsätze auf Bezirksebene, davon mindestens ein Einsatz als Schwierigkeitskampfrichter.
9. Kampfrichter mit höheren Lizenzen (mindestens C-Lizenz) erhalten auf Antrag ohne Prüfung eine D-Lizenz für vier Jahre nach Ablauf der höheren Lizenz. Dies gilt nur, wenn die höhere Lizenz mit einer Prüfung erworben wurde und nachgewiesen werden kann. Die nach Satz 1 erteilte Lizenz kann einmalig entsprechend Ziffer 7 verlängert werden.
10. Der Referent für das Kampfrichterwesen führt eine Liste der lizenzierten Kampfrichter im Bezirk (Name, Anschrift, Tel., E-Mail, Lizenz/Gültigkeit). Diese Liste wird nicht veröffentlicht. Sie wird nur folgenden Funktionsträgern der Sportart Trampolinturnen zur Verfügung gestellt und darf nicht an Andere weiter gegeben werden: Bezirksfachwart, Bezirksreferent für Wettkampfwesen, Kreisfachwarte, Vertreter der am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Vereine im Bezirk. Der Landesreferent für das Kampfrichterwesen kann die Liste ebenfalls anfordern. Der Referent für das Kampfrichterwesen verteilt mindestens zu Beginn eines jeden Jahres eine aktualisierte Fassung der Liste.

Teil C: Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die Bezirkskampfrichterordnung vom 1.1.2006.

Beschlossen auf der Bezirksfachtagung Trampolinturnen am 11. November 2018 in Groß Schwülper.

Martin Kraft

Bezirksfachwart und Referent für das Kampfrichterwesen Trampolinturnen